

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist ungültig:

Begründung

- Der Stimmzettel enthält Kennzeichnungen in verschiedenen Wahlkreisvorschlägen.
- Der Wählerwille ist nicht zweifelsfrei erkennbar.
- Der Stimmzettel enthält einen Zusatz/Vorbehalt oder ist mit einem besonderen Merkmal versehen.
- Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig.
- Nur bei Briefwahl:** Mehrere gleichartige und gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, deren Kennzeichnungen jedoch nicht gleich lauten.
- Sonstige Gründe: _____

Die Stimme ist gültig für: Bewerber/in Nr. _____ Wahlkreisliste Nr. _____

Begründung

- Der Wählerwille ist zweifelsfrei erkennbar.
- Nur bei Briefwahl:** Mehrere gleichartige und gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, deren Kennzeichnungen gleich lauten.
- Nur bei Briefwahl:** Mehrere gleichartige Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, von denen nur einer gekennzeichnet ist.
- Sonstige Gründe: _____

Abstimmungsverhältnis:	ZU	Stimmen	Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des (Brief-)Wahlvorstehers den Ausschlag
Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher/in	Name der Gemeinde/ des Marktes/ der Stadt		Der Stimmzettel erhält die lfd. Nr.
	Nr. oder Bezeichnung des Stimmbezirks/ des Briefwahlvorstands		

LANDTAGS- UND BEZIRKSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist ungültig:

Begründung

- Der Stimmzettel enthält Kennzeichnungen in verschiedenen Wahlkreisvorschlägen.
- Der Wählerwille ist nicht zweifelsfrei erkennbar.
- Der Stimmzettel enthält einen Zusatz/Vorbehalt oder ist mit einem besonderen Merkmal versehen.
- Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig.
- Nur bei Briefwahl:** Mehrere gleichartige und gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, deren Kennzeichnungen jedoch nicht gleich lauten.
- Sonstige Gründe: _____

Die Stimme ist gültig für: Bewerber/in Nr. _____ Wahlkreisliste Nr. _____

Begründung

- Der Wählerwille ist zweifelsfrei erkennbar.
- Nur bei Briefwahl:** Mehrere gleichartige und gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, deren Kennzeichnungen gleich lauten.
- Nur bei Briefwahl:** Mehrere gleichartige Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, von denen nur einer gekennzeichnet ist.
- Sonstige Gründe: _____

Abstimmungsverhältnis:	ZU	Stimmen	Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des (Brief-)Wahlvorstehers den Ausschlag
Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher/in	Name der Gemeinde/ des Marktes/ der Stadt		Der Stimmzettel erhält die lfd. Nr.
	Nr. oder Bezeichnung des Stimmbezirks/ des Briefwahlvorstands		

LANDTAGS- UND BEZIRKSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist ungültig:

Begründung

- Der Stimmzettel enthält Kennzeichnungen in verschiedenen Wahlkreisvorschlägen.
- Der Wählerwille ist nicht zweifelsfrei erkennbar.
- Der Stimmzettel enthält einen Zusatz/Vorbehalt oder ist mit einem besonderen Merkmal versehen.
- Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig.
- Nur bei Briefwahl:** Mehrere gleichartige und gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, deren Kennzeichnungen jedoch nicht gleich lauten.
- Sonstige Gründe: _____

Die Stimme ist gültig für: Bewerber/in Nr. _____ Wahlkreisliste Nr. _____

Begründung

- Der Wählerwille ist zweifelsfrei erkennbar.
- Nur bei Briefwahl:** Mehrere gleichartige und gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, deren Kennzeichnungen gleich lauten.
- Nur bei Briefwahl:** Mehrere gleichartige Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, von denen nur einer gekennzeichnet ist.
- Sonstige Gründe: _____

Abstimmungsverhältnis:	ZU	Stimmen	Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des (Brief-)Wahlvorstehers den Ausschlag
Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher/in	Name der Gemeinde/ des Marktes/ der Stadt		Der Stimmzettel erhält die lfd. Nr.
	Nr. oder Bezeichnung des Stimmbezirks/ des Briefwahlvorstands		

LANDTAGS- UND BEZIRKSWAHL AM 08. OKTOBER 2023

Beschluss des (Brief-)Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist ungültig:

Begründung

- Der Stimmzettel enthält Kennzeichnungen in verschiedenen Wahlkreisvorschlägen.
- Der Wählerwille ist nicht zweifelsfrei erkennbar.
- Der Stimmzettel enthält einen Zusatz/Vorbehalt oder ist mit einem besonderen Merkmal versehen.
- Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig.
- Nur bei Briefwahl:** Mehrere gleichartige und gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, deren Kennzeichnungen jedoch nicht gleich lauten.
- Sonstige Gründe: _____

Die Stimme ist gültig für: Bewerber/in Nr. _____ Wahlkreisliste Nr. _____

Begründung

- Der Wählerwille ist zweifelsfrei erkennbar.
- Nur bei Briefwahl:** Mehrere gleichartige und gekennzeichnete Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, deren Kennzeichnungen gleich lauten.
- Nur bei Briefwahl:** Mehrere gleichartige Stimmzettel im Stimmzettelumschlag, von denen nur einer gekennzeichnet ist.
- Sonstige Gründe: _____

Abstimmungsverhältnis:	ZU	Stimmen	Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des (Brief-)Wahlvorstehers den Ausschlag
Unterschrift (Brief-)Wahlvorsteher/in	Name der Gemeinde/ des Marktes/ der Stadt		Der Stimmzettel erhält die lfd. Nr.
	Nr. oder Bezeichnung des Stimmbezirks/ des Briefwahlvorstands		

LANDTAGS- UND BEZIRKSWAHL AM 08. OKTOBER 2023